



Landeshauptstadt
Dresden

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Dresden Postfach 12 00 20 01001 Dresden

Frau
Anita Seifert
Gustav-Freytag-Straße 30
01277 Dresden

Umweltamt
Abt. Umweltrecht

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Es informiert Sie	Zimmer Telefon/Email	Datum
	86.63	Herr Lehmann	W127 488 94 39 / 488 62 55 (Fax)	13. Mai 2005

Ausweisung „Japanischer Flieder - Gustav-Freytag-Straße 30“ als Naturdenkmal

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (GVBl. S. 1601), zuletzt geändert am 01. September 2003 (SächsGVBl. S.418) erlässt die untere Naturschutzbehörde folgenden

Bescheid:

Festlegungen

1. Schutzgegenstand

Der sich im Vorgarten des Grundstücks Gustav-Freytag-Straße 30, Flurstück-Nr. 438 der Gemarkung Blasewitz befindliche „Japanische Flieder“ (*Syringa reticulata* (Bl.) Hara) wird als Naturdenkmal festgesetzt.

Die Festsetzung erstreckt sich auf den Kronentraufbereich zzgl. 3 m im Umkreis, eingeschränkt durch das Wohnhaus.

Der Standort des Baumes ist in einem amtlichen Lageplan im Maßstab ca. 1 : 1000 dargestellt.

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

Stadtsparkasse Dresden, Konto-Nr. 3 159 000 000, BLZ 850 503 00
Dresdner Bank AG, Konto-Nr. 0 465 721 400, BLZ 850 800 00
SEB Bank, Konto-Nr. 1 414 000 000, BLZ 860 101 11
Postbank, Konto-Nr. 1 035-903, BLZ 860 100 90
Deutsche Bank, Konto-Nr. 527 777 700, BLZ 870 700 00
Commerzbank, Konto-Nr. 1 120 740, BLZ 850 400 00

Sitz:
Grunaer Str.2, 01069 Dresden
E-Mail: Umweltamt@Dresden.de
Internet: www.Dresden.de
Telefon: 0351 4886201
Telefax: 0351 4886202

Für Behinderte:
Parkplatz, Aufzug, WC

Sie erreichen uns:
Bahn 1,2,3,4,7,9,12
Bus 75



2. *Schutzzweck*

Schutzzweck ist die Sicherung und Erhaltung des Baumes und dessen unmittelbar angrenzenden Umgebung

- wegen dessen besonderer Ausprägung und Eigenart,
- aus kulturhistorischen und gehölkundlichen Gründen.

3. *Verbote*

(1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Baumes oder dessen Schutzbereiches führen oder führen können, sind verboten.

(2) Im Bereich des Naturdenkmales sind insbesondere verboten:

1. Veränderungen der Bodenoberflächen,
2. Grabungen,
3. Bodenverfestigungen,
4. Errichtung von baulichen Anlagen oder Verlegung von Leitungen,
5. Befahren und Beparken von Flächen, die nicht als solche ausgewiesen sind,
6. Anwendung von Auftaumitteln, Unkrautvernichtungsmitteln oder anderen schädigenden Stoffen,
7. Austreten lassen von schädigenden Gasen oder Flüssigkeiten aus Leitungen oder Ablufteinrichtungen,
8. Aufstellen, Lagern, Anbringen, Anschütten oder Ausgießen von Materialien, Abfällen, Leitungen, Schildern oder Flüssigkeiten jeder Art,
9. Veränderung der Wasserführung des Bodens.

4. *Zulässige Handlungen*

Zulässig sind:

1. Die ordnungsgemäße Grundstücksbenutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit unter Punkt 5 nichts anderes bestimmt ist,
2. Die Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie Beschilderungen, die von der Naturschutzbehörde angeordnet werden.

5. *Schutz- und Pflegemaßnahmen*

(1) Das Naturdenkmal ist vor Beeinträchtigungen zu bewahren und die Lebensbedingungen, insbesondere die Standorteigenschaften sind so zu erhalten, dass die gesunde Entwicklung und sein Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

(2) Besonders zu beachten ist:

Reparaturen oder Sanierungen von Versorgungsleitungen, Wegen und baulichen Anlagen sind gemäß des Standes der Technik so auszuführen, dass Beeinträchtigungen des Naturdenkmals ausgeschlossen werden.

6. *Befreiungen*

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiungen erteilen.

7. *Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig



(1) ohne eine Befreiungsgenehmigung nach Punkt 6 Handlungen vornimmt, die entgegen Punkt 3, 1. Abschnitt zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Baumes oder dessen Wurzelbereiches führen können.

(2) ohne eine Befreiungsgenehmigung nach Punkt 6 im Bereich des Naturdenkmales vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Punkt 3, 2. Abschnitt

- 2.1. Bodenoberflächen verändert,
- 2.2. Grabungen vornimmt,
- 2.3. den Boden verfestigt
- 2.4. bauliche Anlagen errichtet oder Leitungen verlegt,
- 2.5. Flächen befährt oder beparkt, die nicht für solche Zwecke ausgewiesen sind,
- 2.6. Auftaumittel, Unkrautvernichtungsmittel oder andere schädigende Stoffe anwendet,
- 2.7. schädigende Gase oder Flüssigkeiten aus Leitungen oder Ablufteinrichtungen austreten lässt,
- 2.8. Materialien, Abfälle, Leitungen, Schilder oder Flüssigkeiten jeder Art aufstellt, lagert, anbringt, anschüttet oder ausgießt,
- 2.9. die Wasserführung des Bodens ändert.

(3) Nebenbestimmungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer erteilten Befreiung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.

(4) die im § 5 enthaltenen Gebote nicht oder nicht fristgerecht oder nur teilweise befolgt.

Begründung

Die Landeshauptstadt Dresden ist gemäß der §§ 40 und 50 SächsNatSchG als untere Naturschutzbehörde für die Unterschutzstellungen von Bäumen als Naturdenkmale nach § 21 SächsNatSchG zuständig.

Die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde obliegt gemäß Geschäftsverteilungsplan der Stadtverwaltung dem Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden.

Der mit dieser Einzelanordnung zum Naturdenkmal erklärte Baum ist im europäischen Maßstab eine seltene Art.

Der besondere Schutz des Baumes ist wegen der Ausprägung und Eigenart aus dendrologischen Gründen erforderlich.

Der vorliegende Bescheid regelt die erforderlichen näheren Bestimmungen nach § 15 (2) und § 21 (1), (4) und (5) SächsNatSchG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorliegenden Bescheid kann innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Dresden einzulegen (Hauptsitz: Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden).

Altmeier
Abteilungsleiter



Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Städtisches Vermessungsamt

Dresden

Kreis: Dresden Gemarkung: **Blasewitz**

Gemeinde: Dresden Flur/Blatt:

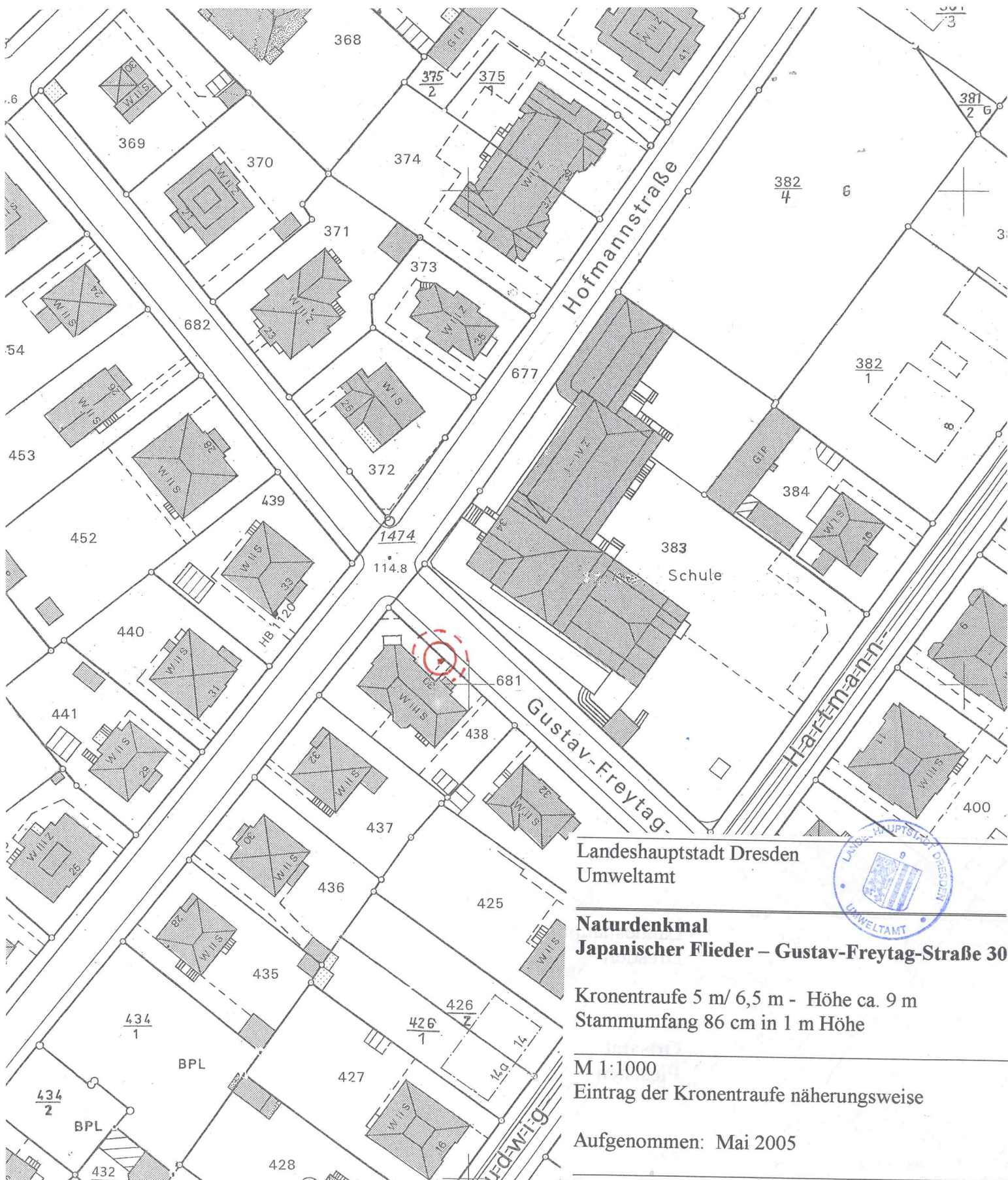
Ausgefertigt:

Datum: **27. April 2005**

ungefähre Maßstab: 1:1000

(Unterschrift)

Benutzung der Daten des Liegenschaftskatasters nach §14 Sächsisches Vermessungsgesetz; Auszug nicht zur Entnahme von Maßen geeignet



Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt



Naturdenkmal
Japanischer Flieder – Gustav-Freytag-Straße 30

Kronentraufe 5 m/ 6,5 m - Höhe ca. 9 m
Stammumfang 86 cm in 1 m Höhe

M 1:1000
Eintrag der Kronentraufe näherungsweise

Aufgenommen: Mai 2005